

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Diddlese

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Diddlese in seiner Sitzung am 12.07. 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Diddlese innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

§ 2 Schutzzweck

Der Baumbestand in der Gemeinde Diddlese wird

- zur Belebung, Gliederung und besonderen Prägung des Orts- und Landschaftsbildes,
- zur Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
- als Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und der Luftqualität,
- als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten,
- aufgrund seiner Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben des Menschen gemäß § 28 NNatG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind

- a) alle Laubbäume einschließlich ihres Wurzelwerks mit einem Stammumfang von 110 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
Einzelbäume der Gattung Eibe, Rotdorn, Weißdorn und Maulbeere sind ab einem Mindeststammumfang von 30 cm geschützt.
Liegt der Baumkronenansatz unter 100 cm, ist der Stammumfang unterhalb des Kronenansatzes maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.
- b) alle Laubgehölze einschließlich ihres Wurzelwerks, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen von (a) nicht erfüllt sind oder diese nach Abs. (2) vom Schutz ausgenommen wären.
- c) die nach § 5, Abs. 5 dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen einschließlich ihres Wurzelwerks unabhängig von der Gehölzart und dem Stammumfang.

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf

- a) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien
- b) Birken, Weiden, Pappeln, Nadelgehölze außer Eiben.
- c) Gehölze, die nach anderen Rechtsbereichen (z.B. Landeswaldgesetz, Niedersächsisches Naturschutzgesetz) geschützt sind.

§ 4

Erlaubte und verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung geschützter Bäume, ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzungen und Gewässerunterhaltungsmaßnahmen erlaubt.
- (2) Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar auftretenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich – spätestens jedoch am darauffolgenden Werktag – von den ausführenden Personen anzuzeigen.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume ohne Genehmigung (§ 5) zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
Eine wesentliche Veränderung liegt insbesondere vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
Unter die Verbote des Abs. (1) fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch
 - a) Schädigungen der Borke und der Rinde,
 - b) Befestigungen des Wurzelbereiches (Fläche unter der Baumkrone),
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen,
 - d) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Unkrautvernichtungsmitteln, Ölen, Laugen, Säuren, Salzen, Farben, Abwässern etc.
 - e) Zuführen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - f) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln
 - g) Anwendung von Streusalzen
 - h) Anbringen oder Verankern von Gegenständen, die die Bäume gefährden bzw. schädigen können.

§ 5

Ausnahmen, Befreiungen und Ersatzpflanzungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 - a) ein Baum krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann,
 - b) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - c) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - d) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb),
 - e) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen nach §53 NNatG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Gemeinde Didderse unter Darlegung der Gründe schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen.
- (4) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (5) Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

§ 6

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt bzw. eine Bauvoranfrage gestellt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art und der Stammumfang einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist ein schriftlicher Antrag auf Erlaubnis gemäß § 5 Abs. (3) dem Bauantrag beizufügen.

§ 7

Folgenbeseitigung bei ungenehmigten Eingriffen

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neupflanzung von heimischen standortgerechten Bäumen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten beschränkt.
- (3) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch nach Abs. (2) nicht zu, hat er Maßnahmen der Gemeinde zur Folgenbeseitigung nach Abs. (1) zu dulden.

§ 8

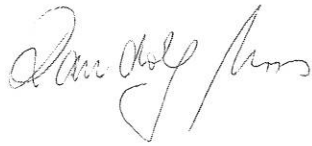
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs.2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt oder als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter duldet,
 - b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt,
 - c) seinen Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Abs. 2 NGO mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Didderse, den 03. September 2007

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rudolf Moos', written in a cursive style.

Moos
Bürgermeister